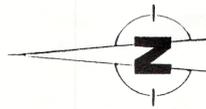


Satzung der Gemeinde Grambow

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 u. 3 BauGB (Abrundungssatzung)
i. V. m. § 4 Abs. 2a BauGB - Maßnahmegesetz



Ex. § 3 Abs. 1 ergänzt
geändert durch Beitrittsbeschluss
am 04.06.97 zur Genehmigung
vom 07.05.1997, AZ: IV/61.2.
Grambow
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG
geändert durch Beitrittsbeschluss
am 04.06.97 zur Genehmigung
vom 07.05.1997, AZ: IV/61.2.
Grambow
Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG (nach PlanzV 90)

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünflächen
- Wasserflächen
- zu schützende Bäume
- zu erhaltende Flächen mit Bäumen und Sträuchern
- Wasserwerk
- Trinkwasserschutzzone (nachrichtliche Übernahme)
- Einbezogene Außenbereichsflächen nach Bau-GB - Maßnahmegesetz
- Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung
- GRZ 0,2** Grundflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau-GB)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau-GB)
- Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau-GB)
- Baufuß/vordere Baugrenze

Bauweise gestrichen
geändert durch Beitrittsbeschluss
am 04.06.97 zur Genehmigung
vom 07.05.1997, AZ: IV/61.2.
Grambow
Der Bürgermeister

Baulinie klargestellt
geändert durch Beitrittsbeschluss
am 04.06.97 zur Genehmigung
vom 07.05.1997, AZ: IV/61.2.
Grambow
Der Bürgermeister

Anmerkung Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandsaufnahme 1995 teilweise ergänzt.

Teil B Text

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.11.97 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Grambow erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Textliche Festsetzungen

1. In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen nur Wohnzwecken dienenden Vorhaben zulässig.

2. Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Sattel- oder Krüppelwalmächer mit einer Hauptdachneigung von 40 - 50 Grad auszubilden.

3. Zur Festsetzung der Höhe der Gebäude wird die Oberkante Erdgeschosßböden mit 0,50 m über dem Bezugspunkt (Oberkante Straßenmitte des dazugehörigen Straßenabschnittes) festgesetzt.

§ 3
Grünordnung

1. Bei Neubebauung bisher unbebauter Privatgrundstücke auf den nach § 4 Abs. 2a BauGB Maßnahmen einbezogenen Außenbereichsflächen wird das Anpflanzen von mindestens einem standortgerechten, einheimischen Laubbaum (20 cm Stammumfang, dreimal verpflanzt) sowie mindestens 50 m² Hecken oder Feldgehölzen einheimischer, standortgerechter Arten je Grundstück festgesetzt.

2. Die Pflanzungen nach Nr. 1. sollen entlang der Geltungsbereichsgrenzen als mehrreihige Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen entsprechend der Pflanzliste in der Begründung erfolgen.

3. Verkehrsflächen (Grundstückseinfahrten, Wege, Stellplätze und Hofflächen) sind zu minimieren und in Teilversiegelung als wassergebundene Decke, Rasengitter oder Fugenpflaster auszuführen. Es sind je Baugrundstück maximal eine Zufahrt bis zu 3 mal 3 m Breite zulässig.

4. Für den öffentlichen Bereich (Boizenburger Weg) wird das Anpflanzen von 10 Quercus robur, 20 cm Stammumfang, dreimal verpflanzt auch außerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Grambow, den
der Bürgermeister
(Siegel)

§ 5
Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grambow, den 09.09.99
Der Bürgermeister

§ 6
Die Abrundungssatzung wurde am 22.11.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

§ 7
Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 07.05.1997, Az.: IV/61.2 - Schulna, mit Nebenbestimmungen erteilt.

§ 8
Die Änderungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.97 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.06.99, Az.: IV/61.2 - Schulna, bestätigt.

§ 9
Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgestellt.

§ 10
Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 03.03.99 ortstüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.09.99 rechtsverbindlich geworden.

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortstübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Grambow
Der Bürgermeister

2. Die berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Grambow
Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Grambow
Der Bürgermeister

Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortstüblich bekanntgemacht worden.

Grambow
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grambow
Der Bürgermeister

Grambow
Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 22.11.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Grambow
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 07.05.1997, Az.: IV/61.2 - Schulna, mit Nebenbestimmungen erteilt.

Grambow
Der Bürgermeister

8. Die Änderungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.97 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 01.06.99, Az.: IV/61.2 - Schulna, bestätigt.

Grambow
Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgestellt.

Grambow
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 03.03.99 ortstüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10.09.99 rechtsverbindlich geworden.

Grambow
Der Bürgermeister

Grambow
Der Bürgermeister

1. Ausfertigung

KOPIE

Satzung der Gemeinde Grambow über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grambow (Abrundungssatzung)		
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 u. 3, BauGB		
Satzungsbeschluss	Originalmaßstab: ca. 1:2500	Blatt: 1
-Original-	Datum: 20.11.96	Planer: J. Schuf

Landgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern m. b. H.